

## **Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg vom**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. 02. 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Heinsberg am folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. anonyme Urnenreihengrabstätte und Umbettungen von Wahlgrabstätten in Reihengrabstätten des Bestattungshains auf dem alten Friedhof Kirchhoven sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätte,
- b) anonyme Reihengrabstätten,
- c) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- d) Wahlgrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Wiesenwahlgrabstätten,
- g) Baumurnenwahlgrabstätten,
- h) Aschestreufelder,
- i) Kolumbarien und dem
- j) Bestattungshain.

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) anonymen Urnenreihengrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen,
- d) Baumurnenwahlgrabstätten,
- e) Aschestreufeldern,
- f) Kolumbarien und dem
- g) Bestattungshain.

4. § 15 Abs. 8 und Abs. 9 werden neu eingefügt:

(8) Im Bestattungshain werden Naturgrabstätten nur für Asche vergeben. Es darf nur eine Urne je Grabstätte beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Pflege der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten möglich ist. Durch die Friedhofsverwaltung wird eine extensive Pflege der Grabstätte vorgenommen. Jede Grabstätte im Bestattungshain hat folgende Maße: Länge 0,70 m x Breite 0,70 m. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung nicht gekennzeichnet. Der Name und Vorname sowie Geburtsdatum und Sterbedatum des/der Verstorbenen werden auf einer zentral platzierten Übersichtstafel dargestellt. Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten des Bestattungshains auf dem alten Friedhof Kirchhoven

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg tritt am 01.11.2025 in Kraft.